



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Luzern, 3. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 554

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Maileingang vom 27. April 2022 laden Sie die Kantone, wie vor angekündigt, zu einer Kurzvernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates mit, dass wir dem Entwurf – in Übereinstimmung mit der Haltung der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) – grundsätzlich zustimmen können.

Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt. Der Rettungsschirm bezweckt die kurzfristige Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit der gesamten Schweiz im Krisenfall. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Rettungsschirm nur systemkritischen Unternehmen zur Verfügung stehen, bei deren Ausfall die Stromversorgung der Schweiz gefährdet ist. In diesem Sinne unterstützen wir in diesem Punkt – abweichend von der Haltung der EnDK – den vorgeschlagenen Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies kommt einem massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen gleich. Im Weiteren soll die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).

Schliesslich sind die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Ergänzend verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Beilage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage erwähnt

Kopien:

- Finanzdepartement
- Dienststelle Umwelt und Energie



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Luzern
Kontaktperson : Paul Hürlimann, Abteilungsleiter Energie und Immissionen
Telefon : 041 228 65 62
E-Mail : paul.huerlimann@lu.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- II. Der Rettungsschirm bezweckt die kurzfristige Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit der gesamten Schweiz im Krisenfall. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Rettungsschirm nur systemkritischen Unternehmen zur Verfügung stehen, bei deren Ausfall die Stromversorgung der Schweiz gefährdet ist. In diesem Sinne unterstützen wir den vorgeschlagenen Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs.
- III. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- IV. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- V. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VI. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte nur für die systemkritischen Unternehmen zugänglich jedoch freiwillig sein, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Aus Sicht des Kantons Luzern soll der Rettungsschirm nur für wirklich systemkritische EVU's zur Verfügung stehen. Es kann nicht ein, dass der Bund alle anderen EVU's auch retten soll. Die mögliche Marktverzerrung erachten wir aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer des Rettungsschirms nicht für massgebend, gerade weil der Rettungsschirm auch für die Unternehmen viele nachteilige Auflagen mit sich bringt.

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	keine Bemerkungen
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen so weit möglich und zumutbar die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Diese Möglichkeit sollte den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese letztlich auch ausschliesslich im Notfall genutzt werden. Dem Bund muss es zudem möglich sein, im Krisenfall ein systemkritisches Unternehmen innert nützlicher Frist unter den Rettungsschirm zwingen zu können, aber zu bedeutend schlechteren Konditionen.
Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten kommen einem übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gleich, was sich durch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2 noch akzentuiert.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p>Art. 5 schliesslich ist mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist zu ändern. Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none">dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen unddenjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Absatz 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein.</p> <p>Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen gemäss der Regelung in Absatz 7 bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	keine Bemerkungen

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	keine Bemerkungen
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volks- und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	keine Bemerkungen
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur von jenen Unternehmen zu tragen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	keine Bemerkungen

Beobachtung und Information (Art. 15)	keine Bemerkungen
---------------------------------------	-------------------

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	keine Bemerkungen
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	keine Bemerkungen
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	keine Bemerkungen